

651.3_Anhang Tarif der Strassenverkehrssteuer

1. Besteuerung nach Hubraum

Die Normalsteuer nach Hubraum für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren beträgt: Fr.

1.1	für Personenwagen:	
	bis 800 ccm	160.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm	
	– bis 2'500 ccm	15.–
	– bis 4'000 ccm	18.–
	– über 4'000 ccm	21.–
1.2	für Motorräder, Kleinmotorräder, Motorschlitten, Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge sowie dreirädrige Motorfahrzeuge:	
	bis 50 ccm	40.–
	von 51 bis 125 ccm	60.–
	von 126 bis 250 ccm	100.–
	von 251 bis 500 ccm	120.–
	über 500 ccm	140.–

2. Besteuerung nach Gesamtzuggewicht

Die Normalsteuer nach dem höchstens zulässigen Gesamtzuggewicht beträgt für Sattel-Motorfahrzeuge und für Sattelschlepper:

–	bis 1'000 kg	Fr.	200.–
–	von 1'001 bis 2'500 kg, zusätzlich je 100 kg	Fr.	12.–
–	von 2'501 bis 16'000 kg, zusätzlich je 100 kg	Fr.	10.–
–	über 16'000 kg, zusätzlich je 100 kg	Fr.	8.–

Das Gesamtzuggewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet.

Sattelanhänger werden nicht besteuert.

3. Besteuerung nach Gesamtgewicht

Die Normalsteuer nach dem höchstens zulässigen Gesamtgewicht beträgt für alle Fahrzeuge, die nicht nach Hubraum oder Gesamtzuggewicht besteuert werden:

–	bis 1'000 kg	Fr.	200.–
–	von 1'001 bis 2'500 kg, zusätzlich je 100 kg	Fr.	12.–
–	von 2'501 bis 16'000 kg, zusätzlich je 100 kg	Fr.	10.–
–	über 16'000 kg, zusätzlich je 100 kg	Fr.	8.–

Das Gesamtgewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet.

4. Ermässigungen

Die Steuer gemäss Ziffer 1–3 wird ermässigt auf:

- 4.1 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb, Anhänger und gewerbliche Motorkarren;
- 4.2 25 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas, oder einem Alternativantrieb (Elektroantrieb);
- 4.3 15 Prozent der Normalsteuer für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motoreinachser, Sachentransport-Ausnahmeanhänger und Transportanhängern mit aufgebautem Nutzraum;
- 4.4 10 Prozent der Normalsteuer für Arbeitsanhänger sowie für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger.

5. Kollektivschilder

Die Jahressteuer für Kollektivschilder beträgt:

5.1	für Motorwagen	Fr.	650.–
5.2	für Motorräder und Kleinmotorräder	Fr.	140.–
5.3	für alle anderen Fahrzeuge	Fr.	260.–

6. Motorfahrräder

Die Jahressteuer für Motorfahrräder beträgt Fr. 25.–.

7. Tagesschilder

Die Steuer für Tagesschilder beträgt:

7.1	für leichte Motorwagen, je 24 Stunden	Fr.	10.–
7.2	für schwere Motorwagen, je 24 Stunden	Fr.	20.–
7.3	für übrige Fahrzeuge, je 24 Stunden	Fr.	10.–